



FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUR PLANUNG UND GENEHMIGUNG VON WINDENERGIEANLAGEN

Spreewindtage 2017, Warnemünde

Jenny Kirschey

8. November 2017

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Einleitung

GLIEDERUNG

1. Einleitung
2. Immissionsschutz (Verfahren zur Schallprognose)
3. Artenschutzprüfung (Helgoländer Papier)
4. Genehmigungsverfahren
 - a. Öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren
 - b. Umweltverträglichkeitsprüfung (Begriff der Windfarm, Umfang der standortbezogenen Vorprüfung)
5. Exkurs: Vorlage des BVerwG an den EuGH zu § 215 BauGB



Einleitung

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND E.V.

- Gemeinnütziger Verein, gegründet 2013
- Ziele: Förderung des natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land sowie ihrer Systemintegration; Förderung von Bildung und Wissenschaft in diesem Bereich
- Mitglieder: ordentliche (Bund, Länder, Verbände aus den Bereichen Energie, Umwelt, Kommunen), fördernde (insbes. Unternehmen der Windenergiebranche)
- U.a. **Runder Tisch Windenergie und Recht**



VERFAHREN ZUR SCHALLPROGNOSE – 1

- Hintergrund
 - TA Lärm in Nr. 3.2.1 Anlage 1 auf das Prognosemodell DIN ISO 9613-2 (alternatives Verfahren)
 - Geeignetheit des Modells aufgrund Uppenkamp-Studie (2014) verstärkt diskutiert
 - Bisherige Rspr: Studie stellt noch keinen gesicherten Erkenntnisfortschritt darstellt, sodass alternatives Verfahren gemäß DIN ISO 9613-2 weiter Anwendung findet (OVG Münster, Beschl. v. 29.6.2017 - 8 B 1233/16; VGH Mannheim, Beschl. v. 23.2. 2016 - 3 S 2225/15; VGH München, Beschl. v. 10.8.2015 - 22 ZB 15.1113)



Immissionsschutz

VERFAHREN ZUR SCHALLPROGNOSE – 2

- VG Düsseldorf, Beschl. v. 25.9.2017 – 28 L 3809/17
 - Nachdem die LAI im September 2017 beschlossen hat, den Ländern die Anwendung des sog. Interimsverfahrens zu empfehlen, ist davon auszugehen, dass die Aussagen der DIN ISO-9613-2 überholt sind und stattdessen das Interimsverfahren anzuwenden sei
 - Noch ausstehende Kenntnisnahme durch Umweltministerkonferenz hat keinen Einfluss auf Stand der Technik



Artenschutzprüfung

DAS HELGOLÄNDER PAPIER – 1

- Hintergrund
 - Abstandsempfehlungen der LAG-VSW werden im Rahmen der Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG herangezogen
 - seit Neuveröffentlichung im Frühjahr 2015 zahlreiche Gerichtsentscheidungen, die keine klare Linie erkennen lassen
 - VGH München bezeichnete die Abstandsempfehlung zu Rotmilanhorsten in einem Urteil v. 29.3.2016 als „allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft“



Artenschutzprüfung

DAS HELGOLÄNDER PAPIER – 2

- OVG Lüneburg, Beschl. v. 16.11.2016 – 12 ME 132/16
 - Die Abstandsempfehlungen haben sich keinesfalls als allgemein anerkannter Stand der Wissenschaft durchgesetzt; gegenteilige Standpunkte sind weiterhin vertretbar
- OVG Lüneburg, Urt. v. 10.01.2017 – 4 LC 198/15
 - Beiläufig: „Zudem entspricht es dem allgemeinen Stand der Wissenschaft, wegen des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für Rotmilane einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Brutplätzchen von 1.500, zu fordern [...].“



Genehmigungsverfahren

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN – 1

- Hintergrund
 - Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen
 - Folge: Gegenüber Dritten werden grundsätzlich keine Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden; allenfalls Verwirkung des Widerspruchs- und Klagerechts möglich
 - Lit: Ersetzung der Zustellung an Dritte durch eine öffentliche Bekanntmachung durch § 19 Abs. 2 BImSchG ausgeschlossen; Regelung darf nicht durch § 21 a Satz 1 9.BImSchV „umgangen“ werden



Genehmigungsverfahren

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN – 2

- VG Minden, Beschl. v. 22.5.2017 – 11 L 2085/16
 - § 19 Abs. 2 BImSchG schließt Ersetzung der Zustellung, nicht aber Bekanntgabe der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung aus
 - § 21a Satz 1 der 9. BImSchV widerspricht nicht den Regelungen des BImSchG
 - Gericht den Vorhabenträgern, auch im vereinfachten Verfahren schneller Rechtssicherheit zu erhalten



Umweltverträglichkeitsprüfung

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – 1

BEGRIFF DER WINDFARM

- OVG Münster, Urt. v. 18.5.2017 – 8 A 870/15
 - Mehrere Anlagen bilden eine Windfarm, wenn der Abstand zwischen den Anlagen teilweise mehr als das 10-fache des Rotordurchmessers beträgt, sich die Anlagen aber in ihren Einwirkungsbereichen bezogen auf das Schutzgut Tiere mehrfach überschneiden
 - Kaskadenartigen Verknüpfung von Windenergieanlagen auf Basis von artenschutzrechtlichen Untersuchungsradien über mehrere Kilometer ist nicht möglich
 - Orientierung an Neuregelung im Windenergieerlass NRW



Umweltverträglichkeitsprüfung

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG – 2

UMFANG DER STANDORTBEZOGENEN VORPRÜFUNG

- VGH Kassel, Beschl. v. 24.8.2016 – 9 B 974/16
 - Artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung nur zu prüfen, wenn betroffene Tierart durch ein in Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG genanntes und formell ausgewiesenes Schutzgebiet geschützt wird
- OVG Münster, Urt. v. 18.5.2017 – 8 A 870/15
 - Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung sind auch artenschutzrechtliche Belange – hier insbesondere die Prüfung des § 44 BNatSchG – zu prüfen
- Keine Klärung durch UVPG-Novelle



Exkurs

VORLAGE AN DEN EUGH

- Hinweis auf Vorlage des Bundesverwaltungsgerichts an den EuGH zur Vereinbarkeit des § 215 Abs. 1 BauGB mit Art. 11 der UVP-Richtlinie:
 - Bebauungsplan, Fehler im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
 - Unbeachtlichkeit des Fehlers nach § 215 Abs. 1 BauGB, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des B-Plans gegenüber der Gemeinde gerügt worden ist
 - BVerwG, Beschluss vom 14.03.2017 – 4 CN 3.16
 - Beim EuGH unter Az. C-206/17 anhängig



Start > Veröffentlichungen > Rundbrief

RUNDBRIEF WINDENERGIE UND RECHT

Sie möchten die Rechtsprechung rund um das Thema Windenergie an Land verfolgen? Abonnieren Sie unseren kostenlosen Rundbrief Windenergie und Recht. Im Rundbrief stellen wir Ihnen aktuelle Entscheidungen zur Windenergie vor und erläutern deren Bedeutung für Kommunen, Projektierer, Naturschutzverbände und Bürgerinnen und Bürger. An der Erstellung der Entscheidungsbesprechungen wirken Juristen und Planer aus Ministerien, Genehmigungsbehörden und von Projektiererseite im Rahmen des Runden Tisches Windenergie und Recht mit.

Der Rundbrief erreicht Sie zwei bis dreimal im Jahr per E-Mail. Ihre Daten behandeln wir selbstverständlich vertraulich und geben sie nicht weiter. Sie können den Rundbrief Windenergie und Recht jederzeit abbestellen. Sämtliche im Rundbrief veröffentlichten Entscheidungsbesprechungen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter der Rubrik Rechtsprechung.

ANMELDUNG

E-Mail:
(Pflichtfeld)

Mit den folgenden, freiwilligen Angaben helfen Sie uns,
Ihren Rundbrief zu personalisieren.

Anrede:

Publikationen
Newsletter
Rundbrief
Zubauteil Rundbrief
Länderinformationen
Beteiligungsdatenbank

2017



Archiv

- ▶ Rundbrief 2/2017
- ▶ Rundbrief 1/2017
- ▶ Rundbrief 3/2016
- ▶ Rundbrief 2/2016
- ▶ Rundbrief 1/2016

ANSPRECHPARTNERIN
Dr. Marike Endell

T +49 30 64 494 60-68
endell[at]fa-wind.de





FACHAGENTUR
WINDENERGIE AN LAND

Vielen Dank!

Jenny Kirschey

Referentin

T +49 30 64 494 60-63

F +49 30 64 494 60-61

kirschey@fa-wind.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages